



Stadtverwaltung Amt 32/11-2- 213, 40200 Düsseldorf



Herrn
Peter Mustermann
Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf

TEST

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
IT-Koordination
Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf

Kontakt
Herr Mustermann
Zimmer
3.05
Telefon
0211.89-99999
Fax
0211.89-22222
E-Mail
juergen.mustermann@
duesseldorf.de

AZ
5-3280-00-5000-1532-1
SB 213
Datum
05.08.2016

Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörung

Sehr geehrter Herr Mustermann,
Ihnen wird vorgeworfen, folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Tag	20.07.2016 -	Uhrzeit	- 10:22
Ort	Düsseldorf, Rheinallee, neben Heerdter Krankenhaus		
als	Führer/ Halter des PKW	des	Opel / D -XX 1111
Sie parkten nicht am rechten Fahrbahnrand. § 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat			
Beweismittel: Ventilstellung, links V4/H1			
Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) sollen Sie hiermit gemäß § 56, 57 Ordnungswidrigkeitengesetz verwarnt werden. Es wird ein Verwarnungsgeld erhoben in Höhe von			15,00 EUR

Sie haben drei Möglichkeiten zu reagieren:

- Sie akzeptieren die Verwarnung und zahlen das Verwarnungsgeld bis zum 15.08.2016.**
- Sie äußern sich auf dem beiliegenden Anhörungsbogen zu dem Vorwurf.**
- Sie zahlen nicht und äußern sich auch nicht innerhalb der gesetzten Frist. Es wird dann nach Lage der Akten entschieden werden.**

Erläuterungen zu jeder Option finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mustermann

Telefonzentrale
0211.89-91
Internet
www.duesseldorf.de/
Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.00 Uhr
u. n. Vereinbarung
Bus, Bahn, U-Bahn
Hauptbahnhof
Bankkonto
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

**Dieses Schreiben wurde
maschinell erstellt und
ist ohne Unterschrift
gültig.**

Es gibt drei Möglichkeiten wie Sie jetzt vorgehen können:**1. Sie akzeptieren die Verwarnung und zahlen das Verwarnungsgeld binnen 10 Tagen an die Stadt**

Bitte zahlen Sie in diesem Fall den oben angegebenen Betrag binnen zehn Tagen ab Absendedatum dieses Schreibens und unter Angabe des Aktenzeichens auf das unten stehende Konto der Stadt ein. Sie haben die Angelegenheit damit kostengünstig erledigt. Gebühren und Auslagen fallen nicht an.

Betrag: 15,00 Euro
Aktenzeichen: 5328000500015321
IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95
Zahlungsfrist: 15.08.2016

Das Angebot gilt nur innerhalb der genannten Frist. Verspätet oder nicht in voller Höhe eingehendes Verwarnungsgeld lässt die Verwarnung nicht wirksam werden (§ 56 OWiG). Es kommt dann zum Bußgeldbescheid (vergleiche 3.)

2. Sie äußern sich auf dem beiliegenden Anhörungsbogen zur Sache

Sie können zu dem Tatvorwurf Stellung nehmen, hierzu sind Sie jedoch nicht verpflichtet. Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird anschließend über die Sache entschieden. Sofern es auch unter Berücksichtigung Ihrer Angaben bei dem Vorwurf bleibt, wird ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Bei Erlass eines Bußgeldbescheides erhöhen sich die Kosten für Sie um den Betrag von 28,50 Euro. Die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren werden für den Verwaltungsaufwand (25 Euro) und die Zustellungskosten (3,50 Euro) des Bescheides erhoben.

Wenn die tatsächliche Führerin oder der tatsächliche Führer des Fahrzeugs nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden kann, oder wenn die Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde, können Ihnen gemäß § 25a Straßenverkehrsgesetz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Auch zu dieser Frage können Sie mit der Anhörung Stellung nehmen.

Sofern Sie sich zur Sache äußern möchten, nutzen Sie dazu bitte den beiliegenden Vordruck. Er ist bei entsprechender Faltung für die Rücksendung in einem Fensterbriefumschlag bereits adressiert.

Bitte geben Sie bei der Verwendung eines anderen Schriftstücks unbedingt das Aktenzeichen (5-3280-00-5000-1532-1 SB 213) an.

3. Sie zahlen nicht und äußern sich auch nicht

Falls Sie binnen zehn Tagen ab Absendedatum dieses Schreibens weder das angebotene Verwarngeld in voller Höhe bezahlen, noch eine Äußerung zu der Sache abgeben und zurücksenden, wird nach Aktenlage über den Tatvorwurf und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

Für einen Bußgeldbescheid fallen die unter 2. genannten zusätzlichen Kosten an.